

Prüfungs- und Sanktionspflicht

Art. 30 Abs. 1 Bst. d AVIG; Art. 16 AVIV; Art. 59 ATSG

- B303** Die zuständige Amtsstelle weist der versicherten Person zumutbare Arbeit zu und erteilt ihr Weisungen.
- B304** Die versicherte Person kann rechtsprechungsgemäss gegen die Zuweisung einer zumutbaren Arbeit mangels schutzwürdigem Interesse keine Einsprache/Beschwerde führen. Daher muss die Zuweisung nicht in Form einer Verfügung, sondern lediglich in einfacher Schriftform angeordnet werden. Allfällige Einsprachen gegen Zuweisung zumutbarer Arbeit hat die zuständige Amtsstelle mit einem Nichteintretensentscheid zu erledigen. Das gleiche gilt auch für die Zuweisung in arbeitsmarktliche Massnahmen.
- Die versicherte Person kann demnach erst gegen die Einstellungsverfügung wegen Weisungsmissachtung nach Art. 30 Abs. 1 Bst. d Einsprache führen (EVG C 85/03 vom 20.10.2003).
- B305** Die zuständige Amtsstelle hat die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie eine zumutbare Arbeit nicht annimmt, eine Anstellung durch ihr Verhalten vereitelt oder Weisungen nicht befolgt.
- Wurde die versicherte Person angewiesen, sich bei einem bestimmten Arbeitgeber vorzustellen und kommt keine Anstellung zustande, ist die zuständige Amtsstelle verpflichtet, die Gründe für die Nichtanstellung abzuklären. Der Arbeitgeber ist nach Art. 28 ATSG auskunftspflichtig.
- B306** Musste die versicherte Person bereits wiederholt in der Anspruchsberechtigung eingestellt werden, hat die zuständige Amtsstelle die Vermittlungsfähigkeit zu prüfen (vgl. D72).